



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7

München, 31. Mai 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
18.04.2016	2030.3-I Änderung der Bekanntmachung Verfassungstreue im öffentlichen Dienst	1535
10.05.2016	731-I Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen	1538
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
21.04.2016	2129.0-U Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltinformationsrecht (UIGVV)	1539
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
17.03.2016	787-L Richtlinie für die Förderung des Einsatzes von Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie für die Melkeraushilfe	1540
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
10.05.2016	806-A Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz	1545
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
27.04.2016	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in München	1547

III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Stellenausschreibungen	1548
	Literaturhinweise	1549

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2030.3-I

Änderung der Bekanntmachung Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 18. April 2016, Az. IE3-0331-2

- Die Bekanntmachung Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst vom 29. November 2007 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51) zu Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst – Verfassungstreue (VerftöD) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, FMBl. S. 510, StAnz. Nr. 49), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl. S. 693, StAnz. Nr. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen wird im Rahmen einer Fortschreibung wie folgt gefasst:

„Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg

Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee

Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)

Rote Hilfe e. V. (RH)

Solidarität International (SI)

Sozialistische Alternative VORAN (SAV)

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)

Sozialistische Linke (SL)

Verein für Arbeiterbildung Nordbayern

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)

Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)

Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)

Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –

Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.

Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg

Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München

Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)

Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)

Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)

Der Dritte Weg (III. Weg)

Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)

Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008

Deutsche Volksunion (DVU)

Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften

Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee

Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)

DIE RECHTE

Die Republikaner (REP) bis 2008

Exilregierung des Deutschen Reiches

Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –

Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.

Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)

Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
 Identitäre Bewegung Deutschland
 Junge Nationaldemokraten (JN)
 Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
 Midgard e. V.
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 Nügida
 Pegida Franken
 Pegida München e. V.
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
 Ring Nationaler Frauen (RNF)
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
 Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
 Abu Sayyaf
 Ahl us-Sunnah wal Jama`a (Salafi)
 Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
 Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
 Al-Aqsa Brigaden
 Al-Aqsa e. V.
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)
 Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
 Al-Nahda, auch: En Nahda
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
 Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
 Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
 Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
 Al-Qassem Brigaden
 Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
 Ansaar International / Düsseldorf e. V.
 Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
 ansarul aseer

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
 Asbat al-Ansar (AaA)
 Baath-Partei, Irak
 Babbar Khalsa International (BK)
 Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
 Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
 Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
 Ciwanen Azad
 Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
 Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
 Demokratische Jugend (DEM-GENC)
 Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdischen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
 Die Wahre Religion (DWR)
 Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
 Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
 Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
 Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
 Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
 Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
 Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
 Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
 Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
 Helfen in Not e. V.

- Help4Ummah e. V.
- Hezb-i Islami (HIA)
- Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
- Hisbul-Islami (Somalia)
- Hizb Allah (Partei Gottes)
- Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
- International Sikh Youth Federation (ISYF)
- Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
- Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
- Islamische Avantgarden
- Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
- Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
- Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
- Islamische Heilsfront (FIS)
- Islamische Jihad Union (IJU)
- Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
- Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
- Islamischer Bund Palästina (IBP)
- Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
- Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
- Ismail Aga Cemaati (IAC)
- Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
- Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
- Jama`at Islamya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama`at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam`at Islami Irak)
- Jama`at wa`l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
- Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
- Jihad Islami (JI)
- Jund al Nusrah
- Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
- Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
- Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
- Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
- Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
- Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
- Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
- Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
- Kurdischer Nationalkongress (KNK)
- Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
- Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
- Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
- Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
- Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
- Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
- Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
- Medizin mit Herz e. V.
- Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
- Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –
- Muslimbruderschaft (MB)
- Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
- Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
- Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
- Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
- Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
- Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
- Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
- Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
- Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
- Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
- Tablighi Jama`at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
- Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
- Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
- Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizbollah / Hizbollah / Hizb Allah
- Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
- Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
- Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
- Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
- Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)

Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)

Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)

Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)

Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Wahrheit im Herzen (DWIH)

Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)

DIE FREIHEIT Bayern

Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

731-I

Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. Mai 2016, Az. IIZ5-40012.1-2-1

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl. S. 419, StAnz. Nr. 28) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. In Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU und infolge des Inkrafttretens der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, der VOB/A Abschnitt 1, der VOB/A – EU (Abschnitt 2) und der VOB/A – VS (Abschnitt 3) sowie der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG I Leistungen“ tritt am 31. Mai 2016 das fortgeschriebene Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – Stand April 2016 – in Kraft.
3. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen vom 9. April 2015 (AllMBl. S. 197, StAnz. Nr. 16) tritt mit Ablauf des 30. Mai 2016 außer Kraft.
4. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt.

Friedrich Geiger
Ministerialdirigent

2129.0-U**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Umweltinformationsrecht (UIGVV)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 21. April 2016, Az. 22a-U8023-2016/1-4**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt zur Ausführung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U) im Benehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und den Bayerischen Staatsministerien folgende Bekanntmachung:

1. Anwendungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die Bestimmung der informationspflichtigen Stellen gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Abweichungsbefugnis nach Art. 2 Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG.

2. Bestimmung der informationspflichtigen Stellen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG

¹Nach den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juli 2013 (Az. C-515/11) ist Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG dahingehend auszulegen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen auch den Erlass von Gesetzen im nur materiellen Sinn umfasst, insbesondere von Rechtsverordnungen und Satzungen.

²Die bezeichneten Stellen sind nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz grundsätzlich verpflichtet, zu Umweltinformationen über diese Verfahren Zugang zu gewähren.

3. Informationspflicht der obersten Landesbehörden

¹Nach den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2012 (Az. C-204/09) nehmen oberste Landesbehörden keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, soweit und solange sie im Rahmen der formellen Gesetzgebung tätig werden.

²Während der Dauer dieser Gesetzgebungsverfahren sind sie keine informationspflichtigen Stellen. ³Nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren sind sie jedoch gemäß dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz grundsätzlich verpflichtet, zu Umweltinformationen über diese Verfahren Zugang zu gewähren.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt unbefristet.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

787-L

**Richtlinie für die Förderung des Einsatzes von
Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe
sowie für die Melkeraushilfe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 17. März 2016, Az. A2/G3-7296.1-1/48

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

¹Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Die Beihilfe ist nach Art. 23 (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe) dieser Verordnung freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ²Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). ³Die Förderung erfolgt außerdem auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 11 und 12 sowie Abs. 5 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG).

2. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Überbrückung von sozialen Notfällen, von Mutterschafts- und Elternurlaub sowie in eingeschränktem Umfang die Entlastung von Familienarbeitskräften durch Vertretung während des Urlaubs oder bei Ruhezeiten zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge (Entlastungseinsätze). ²Durch haupt- und nebenberufliche Vertretungsdienste wird die Weiterführung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe flächendeckend sichergestellt. ³Der Einsatz hauptberuflicher sozialversicherungspflichtiger Fachkräfte (**hauptberufliche soziale Betriebs- und Haushaltshilfe**) wird in Bayern durch die zuständigen Mitgliedsorganisationen des Verbands der Dorf- und Betriebshilfsdienste in Bayern e. V. (Dachverband) organisiert und abgewickelt. ⁴Dies sind die Katholische Dorfhelferinnen und Betriebs- und Haushaltshilfe GmbH (KDBH), die Ländlicher Betriebs- und Haushaltshilfe GmbH (LBHD), der Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V. für den Evangelischen Dorfhelferinnen- und Betriebs- und Haushaltshilfe in Bayern Hesselberg (EBZ) und der Melkeraushilfsdienst Bayern e. V. (MAHD) (im Folgenden Trägerorganisationen genannt). ⁵Die Vermittlung nebenberuflicher Einsatzkräfte (**nebenberufliche soziale Betriebshilfe**) erfolgt durch die Maschinen- und Betriebshilfsringe (MR) und deren Dachorganisation, das Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM).

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Hauptberufliche soziale Betriebs- und Haushaltshilfe

¹Gegenstand der Förderung sind der Einsatz und die Organisation bei sozialen Einsätzen, die von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Voll- oder Teilzeit erbracht werden. ²Der Einsatz dieser hauptberuflichen Fachkräfte der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Melkeraushilfe wird von den Trägerorganisationen flächendeckend in Bayern organisiert. ³Als **soziale Einsätze** gelten Einsätze in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Vertretung

- eines Landwirts/einer Landwirtin,
- einer natürlichen Person, die Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts ist oder
- eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers/einer landwirtschaftlichen Arbeitnehmerin,

die mit einem Leistungsbezug durch einen gesetzlichen Sozialversicherungsträger verbunden sind (**sozialpflichtige Einsätze**) oder für die Dauer der Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit, wenn ein Leistungsanspruch auf Arbeitshilfe durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger nicht oder nicht im beantragten aber benötigten Umfang gegeben ist (**sozialoffene Einsätze**). ⁴Bei sozialoffenen Einsätzen sind ärztliche Bescheinigungen vorzulegen und diese zu dokumentieren. ⁵Sozialoffenen Einsätzen gleichgestellt sind **Entlastungseinsätze** in Betrieben, die zu Erwerbszwecken Nutztiere halten. ⁶Diese Einsätze dürfen pro Einsatzbetrieb und Kalenderjahr 100 Stunden nicht übersteigen. ⁷Sie dienen zur Vertretung während Krankheitsvorsorge oder Urlaub. ⁸Ausgeschlossen von der Förderung sind außerlandwirtschaftliche Einsatzbereiche der Trägerorganisationen wie die Haushaltshilfe der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 38 SGB V, die Betreuung von Kindern in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII oder die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gemäß § 70 SGB XII.

3.2 Nebenberufliche soziale Betriebshilfe

¹Gegenstand der Förderung ist die Vermittlung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe in Bayern. ²Die Abwicklung erfolgt zentral über das KBM. ³Dieses übernimmt die Verwaltung der öffentlichen Mittel und koordiniert die MR. ⁴Die MR nehmen die Vermittlung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Tätigkeiten wahr. ⁵Gefördert werden sowohl Leistungen, die vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger genehmigt wurden (sozialpflichtige Einsätze) als auch Leistungen in Zeiträumen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, in denen kein Anspruch auf Arbeitshilfe durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger bestanden hat (sozialoffene Einsätze). ⁶Ausgeschlossen von der Förderung sind die Vermittlung der wirtschaftlichen Betriebshilfe und des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes. ⁷Entlastungseinsätze durch nebenberufliche Ersatzkräfte werden im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebshilfe gefördert.

4. Begünstigte

¹Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und einen Betrieb in Bayern haben. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.1 ist der Dachverband. ²Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.2 ist das KBM.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sind Einsatzstunden nur förderfähig, wenn diese die staatliche Abschlussprüfung für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit Erfolg abgelegt haben.

7. Art und Umfang der Zuwendung**7.1 Art der Zuwendung**

¹Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Sie erfolgt

- gemäß Nr. 3.1 in Form einer Pauschale je nachgewiesener Einsatzstunde sowie einer Pauschale für die Organisationskosten,
- gemäß Nr. 3.2 in Form einer Pauschale je Stunde vermittelter nebenberuflicher sozialer Betriebs- und Haushaltshilfe.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**7.2.1 Hauptberufliche soziale Betriebs- und Haushaltshilfe**

¹Zuwendungsfähig sind die Einsatz- und Organisationskosten, die bei der Vermittlung hauptberuflicher Fachkräfte der sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe anfallen. ²Dabei sind ausschließlich die von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern nicht erstatteten Kosten zuwendungsfähig. ³Die Kosten je Einsatzstunde, einschließlich der den Trägerorganisationen (KDBH, LBHD, EBZ und MAHD) entstehenden Organisationskosten, werden in regelmäßigen Abständen anhand der Sach- und Personalkosten überprüft und ggf. angepasst. ⁴Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten des Bundesfreiwilligendienstes.

7.2.2 Nebenberufliche soziale Betriebshilfe

¹Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Vermittlung und Abwicklung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe. ²Dabei sind ausschließlich die von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern nicht erstatteten Kosten zuwendungsfähig.

7.2.3 Sonstige Bestimmungen

¹Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Der Dachverband sowie das KBM sind verpflichtet, bei den Vertragsverhandlungen mit den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern möglichst hohe Erstattungsbeträge zu vereinbaren.

7.3 Höhe der Zuwendung

¹Der Begünstigte erhält sowohl bei der hauptberuflichen sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe als auch bei der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe eine um den jeweiligen Betrag verbilligte Dienstleistung. ²Die Beihilfeintensität beträgt maximal 80 % der Kosten je Einsatzstunde hauptberuflicher Fachkräfte der sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe bzw. der Kosten für die Organisation des Einsatzes von hauptberuflichen Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Melkeraushilfe bzw. der Kosten für die Vermittlung und Abwicklung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe. ³Maßgeblich sind die von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern nicht erstatteten Kosten.

7.3.1 Hauptberufliche soziale Betriebs- und Haushaltshilfe

¹Die Förderung des **Einsatzes** von hauptberuflichen Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Melkeraushilfe erfolgt in Form einer Pauschale je von den Mitgliedsorganisationen nachgewiesenen Einsatzstunden an den Dachverband. ²Sie beträgt je nachgewiesener Einsatzstunde bis zu:

	MAHD	KDBH, LBHD und EBZ
sozialpflichtige Einsätze	3,00 €	5,00 €
sozialoffene Einsätze	13,00 €	13,00 €
Entlastungseinsätze	11,25 €	10,00 €

³Die Kosten für die **Organisation** des Einsatzes von hauptberuflichen Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie der Melkeraushilfe wird abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit bis zu 0,60 € je Einsatzstunde gefördert.

7.3.2 Nebenberufliche soziale Betriebshilfe

¹Die **Vermittlung** und **Abwicklung** der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe wird abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln mit bis zu 0,95 € je vermittelter Einsatzstunde gefördert. ²Von dem in Satz 1 genannten Betrag erhalten das KBM 16 % und die MR 84 %.

7.3.3 Anwendung der Fördersätze

¹Die Pauschalen für sozialpflichtige Einsätze werden gewährt, solange ein Leistungsbezug durch einen gesetzlichen Sozialversicherungsträger vorliegt. ²Die Pauschale für sozialoffene Einsätze wird gewährt für die Dauer der Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit, wenn ein Leistungsanspruch auf Arbeitshilfe durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger nicht oder nicht im beantragten

aber benötigten Umfang gegeben ist und eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. ³Die Pauschale für Entlastungseinsätze wird Betrieben gewährt, die zu Erwerbszwecken Nutztiere halten und eine Vertretung während Krankheitsvorsorge oder Urlaub beantragen.

7.3.4 Dauer der Förderung

¹Die Dauer des geförderten Vertretungsdienstes ist gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf drei Monate pro Kalenderjahr begrenzt, bei Mutterschafts- und Elternurlaub auf sechs Monate pro Kalenderjahr. ²Basierend auf einem Vollzeit-äquivalent von 56 Stunden pro Arbeitswoche (entspricht sieben Wochentage à acht Arbeitsstunden) ergibt sich bei 13 Arbeitswochen (= drei Monate) eine maximale Einsatzstundenzahl von 728 Stunden bzw. bei Mutterschafts- und Elternurlaub von 1 456 Einsatzstunden. ³Zudem sind geförderte Entlastungseinsätze auf 100 Stunden je Einsatzbetrieb und Kalenderjahr begrenzt.

7.4 Weiterleitung der Zuwendung

7.4.1 Dachverband

¹Der Dachverband leitet die Zuwendung in voller Höhe bzw. im Falle der Förderung der Kosten für die Organisation des Einsatzes anteilig an die Trägerorganisationen als Erbringer des Vertretungsdienstes durch privatrechtlichen Vertrag weiter. ²Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Trägerorganisationen sind die von den jeweiligen Trägerorganisationen abgerechneten Einsatzstunden.

7.4.2 KBM

Das KBM leitet die Zuwendung anteilig an die ihm angeschlossenen MR entsprechend der erbrachten Leistungen weiter.

7.4.3 Vertrag

In einem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung vom Dachverband an die Trägerorganisationen bzw. vom KBM an die MR sind im Sinne der Richtlinie insbesondere zu regeln:

- Art und Umfang der Zuwendung,
- Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der beihilfefähigen Kosten,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 der ANBest-P; die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Zuwendungsempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,

- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen entsprechend Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG.

8. Verfahren

8.1 Verfahren für den Begünstigten

8.1.1 Antragstellung

¹Der Begünstigte hat die Leistung vor Leistungsbeginn bei den MR bzw. beim MAHD schriftlich zu beantragen. ²Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- Name und Geburtsdatum der zu vertretenden Person,
- Status der zu vertretenden Person,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Erklärung, dass der Beihilfeempfänger nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zählt,
- Erklärung, dass der Beihilfeempfänger zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehört,
- Erklärung, dass gegen den Beihilfeempfänger keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

8.1.2 Antragsprüfung

¹Die MR bzw. der MAHD prüfen den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit, erfassen die Antragsdaten in der zentralen Förderdatenbank und veranlassen die Entsendung der Ersatzkraft. ²Bei Einsätzen von hauptberuflichen Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe (Nr. 3.1) werden die Anträge vom Dachverband auf Förderfähigkeit geprüft. ³Bei Vermittlung von nebenberuflichen sozialen Betriebshelfern (Nr. 3.2) prüft der MR die Förderfähigkeit. ⁴Betriebe, deren Anträge die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine öffentlichen Mittel zur Verbilligung des Vertretungsdienstes.

8.1.3 Abrechnung

Im Falle von sozialoffenen Einsätzen sowie Entlastungseinsätzen muss die von der jeweiligen Trägerorganisation (KDBH, LBHD, EBZ und MAHD) an den Begünstigten ausgestellte Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsdatum,

- Leistungsdatum,
- Art des Einsatzes:
 - sozialoffener Einsatz,
 - Entlastungseinsatz,
- Kosten je Einsatzstunde,
- Anzahl der Einsatzstunden,
- Gesamtkosten,
- gesetzliche Umsatzsteuer (nur bei Entlastungseinsätzen),
- öffentliche Mittel,
- Eigenanteil des Beihilfeempfängers.

8.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (Landesanstalt).

8.2.1 Antragstellung

8.2.1.1 Dachverband (Nr. 3.1)

¹Die Fördermittel sind vom Dachverband bis spätestens 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, getrennt nach Trägerorganisationen über die für die Förderung beantragten Einsatzstunden, beizufügen. ³Dieser Finanzierungsplan muss den voraussichtlich zu erwartenden Leistungsumfang in der hauptberuflichen sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe, dessen Kosten sowie dessen Gesamtfinanzierung enthalten.

8.2.1.2 KBM (Nr. 3.2)

¹Der Antrag ist bis 31. Oktober für das Folgejahr schriftlich zu stellen. ²Dabei ist der Finanzierungsplan einschließlich des erwarteten Leistungsumfangs in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe, dessen Kosten sowie dessen Gesamtfinanzierung vorzulegen.

8.2.2 Bewilligung und Abwicklung

¹Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. ²Sie erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.

8.2.2.1 Dachverband (Nr. 3.1)

¹Dem Dachverband können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen in bis zu vier Teilbeträgen bis zu maximal 90 % der Gesamtfördersumme auf Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. ²Auf Nr. 1.4 ANBest-P wird hingewiesen. ³Die Restzahlung (bis zu 10 %) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. ⁴Die Trägerorganisationen (KDBH, LBHD, EBZ und MAHD) weisen dem Dachverband bis zum 31. Mai des Folgejahres die erbrachten Leistungen nach. ⁵Der Dachverband leitet nach Prüfung des Verwendungsnachweises die endgültige Fördersumme an jede einzelne Trägerorganisation weiter.

8.2.2.2 KBM (Nr. 3.2)

¹Dem KBM können auf dessen Antrag mit Beginn des Förderjahres Abschlagszahlungen auf

Basis der voraussichtlich zu erbringenden förderfähigen Leistungen gewährt werden. ²Auf Nr. 1.4 ANBest-P wird hingewiesen. ³Das KBM leitet die Fördermittel anteilig gemäß Nr. 7.3.2 entsprechend der zu erwartenden förderfähigen Leistungen an die MR weiter. ⁴Die MR weisen dem KBM bis zum 31. März des Folgejahres die erbrachten Leistungen nach. ⁵Das KBM verteilt nach Prüfung des Verwendungsnachweises die endgültige Fördersumme an jeden einzelnen Maschinenring. ⁶Im Bewilligungsbescheid sind folgende Anforderungen festzulegen:

– ¹Die Bewerbung, Anbieten, Durchführung und Abrechnung von nicht landwirtschaftlichen gewerblichen Tätigkeiten ist dem KBM und den MR nicht gestattet; Verstöße führen grundsätzlich zur Rückforderung der Fördermittel. ²Das KBM hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

– ¹Sofern Ressourcen des KBM und der MR im gewerblichen Bereich eingesetzt werden, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen geförderten oder nicht-geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. ²Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Quersubventionierung ausgeschlossen ist.

8.2.3 Verwendungsnachweis

8.2.3.1 Dachverband (Nr. 3.1)

¹Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 6 ANBest-P. ²Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. ³Ergänzend zum zahlenmäßigen Nachweis ist der Jahresabschluss vorzulegen. ⁴Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen (Arten des Einsatzes) darzustellen. ⁵Die beihilfefähigen Kosten und die Einnahmen in den einzelnen Fördergegenständen sind ggf. über eine Trennungsrechnung nachzuweisen. ⁶Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. ⁷Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel gemäß Bewilligungsbescheid weitergeleitet und zweckentsprechend verwendet wurden. ⁸Zur Überprüfung des Verwendungsnachweises sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung unter anderem die Anträge der Begünstigten oder weitere Unterlagen, wie z. B. Zahlungsnachweise oder Rechnungen, vorzulegen.

8.2.3.2 KBM (Nr. 3.2)

¹Das KBM legt der LfL bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der vom Sozialversicherungsträger genehmigten Leistungen in der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe vor. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. ³Die Einnahmen und die beihilfefähigen Kosten für die Organisation der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen. ⁴Zur Überprüfung des Verwendungsnachweises sind der Bewilli-

gungsbehörde unter anderem auf Anforderung die Anträge der Begünstigten vorzulegen.

9. Dokumentation

¹Der Dachverband (Nr. 3.1) und die MR (Nr. 3.2) führen ausführliche Aufzeichnungen (elektronisch) mit Informationen und einschlägigen Unterlagen, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Diese Aufzeichnungen sind abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P ab dem Zeitpunkt, ab dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. ³Die Zuwendungsempfänger gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 prüfen vor einer Förderung folgende Voraussetzungen und erfassen das Ergebnis der Prüfung elektronisch. ⁴Aus dem Datensatz muss mindestens ersichtlich sein:

- KMU-Erklärung,
- Erklärung, dass es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt,
- Erklärung, dass keine offene Rückforderungsanordnung vorliegt,
- Name und Geburtsdatum der zu vertretenden Person sowie Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten,
- Datum der Unterzeichnung des Beihilfeantrags durch den Begünstigten,
- geleistete Einsatzstunden, aufgeteilt nach sozialpflichtigen und sozialoffenen Einsätzen sowie Entlastungseinsätzen (nur Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.1),
- vermittelte Stunden nebenberuflicher sozialer Betriebshilfe, aufgeteilt nach sozialpflichtigen und sozialoffenen Einsätzen (nur Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3.2),
- Gesamtkosten für die Organisation und Durchführung des Einsatzes der hauptberuflichen sozialen Betriebs- und Haushaltshilfe sowie die Vermittlung der nebenberuflichen sozialen Betriebshilfe,
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr),
- Eigenbeteiligung des Begünstigten (bei sozialoffenen Einsätzen und Entlastungseinsätzen),
- die Beihilfehöchstintensität von 80 % wurde eingehalten,
- der Einsatz der Ersatzkraft findet ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb statt,
- die Förderung wird für maximal drei Monate pro Jahr bzw. für Mutterschafts- und Elternurlaub für maximal sechs Monate pro Jahr gewährt (gemäß Nr. 7.3),
- für die beantragte Leistung wurde keine anderweitige Förderung beantragt oder ausbezahlt.

10. Veröffentlichung

¹Es wird sichergestellt, dass folgende Informationen auf einer eigenen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- eine Kurzbeschreibung nach dem in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 festgelegten Format,

- der volle Wortlaut dieser Beihilferegelung,
- die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 60 000 €.

²Diese Informationen werden innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe veröffentlicht und stehen zehn Jahre zur Verfügung.

11. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

12. Sonstige Bestimmungen

¹Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ²Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrechtlichen Unterlagen ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe mindestens zehn Jahre aufzubewahren. ³Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die förderfähigen Leistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden. ⁴Zur Sicherstellung eines gleichbleibend hohen Qualifikations- und Ausbildungsstands in der hauptberuflichen sozialen Betriebshilfe haben die Trägerorganisationen verpflichtende, in einem definierten Turnus wiederkehrende, berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. ⁵Der Fortbildungsplan ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Genehmigung vorzulegen. ⁶Die Teilnahme der Einsatzkräfte ist zu dokumentieren. ⁷Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Förderung des Einsatzes von Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie für die Melkeraushilfe vom 10. Dezember 2015 (AllMBl. 2016 S. 142) tritt mit Ablauf des 30. April 2016 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

806-A

**Entschädigung der Mitglieder des
Berufsbildungsausschusses sowie für
die Mitwirkung bei den Prüfungen nach
dem Berufsbildungsgesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 10. Mai 2016, Az. A5/0613.01-1/16

Auf Grund der §§ 9, 40 Abs. 4, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 sowie § 77 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 408 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, setzt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter oder Sozialversicherungsfachangestellte, Fachrichtungen gesetzliche Rentenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung, mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Entschädigungen fest:

1. Berufsbildungsausschuss

¹Die Mitglieder erhalten, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, bei Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses

- Reisekostenvergütung nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 16 geltenden Vorschriften und
- eine Sitzungsvergütung von 28,15 € je Sitzungstag.

²Wird nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dass durch die Teilnahme an der Sitzung Verdienstaussfall eingetreten ist oder Aufwendungen für einen Vertreter entstanden sind, so kann bis zur doppelten Höhe der Sitzungsvergütung Ersatz geleistet werden.

³Diese Regelungen gelten auch für die Mitglieder der Unterausschüsse und für Mitglieder der Unterausschüsse, die aus besonderem Anlass zu Sitzungen des Berufsbildungsausschusses geladen werden.

⁴In gleicher Weise werden Stellvertreter entschädigt, die aus besonderem Anlass an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses oder eines Unterausschusses teilnehmen.

2. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz

2.1 Auslagen

Für Reisen im Zusammenhang mit der Mitwirkung an den Prüfungen wird eine Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

2.2 Prüfungsvergütung

2.2.1 Bei Zwischenprüfungen wird gewährt

- den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse eine Vergütung von 30,00 € für die Vorbereitung einer Sitzung;
- für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 17,90 €;
- den Lehrern an berufsbildenden Schulen für die Begutachtung der Aufgabe in „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 40 % der Entschädigung, die für das Erstellen der Aufgabe zu bezahlen ist;
- für eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe der Zwischenprüfung eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Entschädigung; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss;
- für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 0,80 €.

2.2.2 Bei Abschlussprüfungen wird gewährt

- den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und eventuell bestellter Unterausschüsse eine Vergütung von 30,00 € für die Vorbereitung einer Sitzung;
- für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 19,10 €;
- den Lehrern an berufsbildenden Schulen für die Begutachtung der Aufgabe in „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 40 % der Entschädigung, die für das Erstellen der Aufgabe zu bezahlen ist;
- für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe der Abschlussprüfung eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Entschädigung; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben; besteht ein Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nicht, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss;
- den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die Bewertung einer schriftlichen Arbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 0,80 €;
- den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Ergänzungsprüfung je Prüfungsteilnehmer 6,00 €.

2.2.3 Bei Fortbildungsprüfungen wird gewährt

- den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vergütung von 30,00 € für die Vorbereitung einer Sitzung;
- für das Erstellen einer schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 19,10 €;

- für eine vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben beschlossene Überarbeitung einer Prüfungsaufgabe der Fortbildungsprüfung kann eine dem Umfang der Überarbeitung entsprechende Vergütung bis zu zwei Dritteln der jeweils vollen Entschädigung gewährt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben; besteht ein Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nicht, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss;
 - den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit je volle 15 Minuten Bearbeitungsdauer 0,90 €;
 - für die Abnahme der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Ergänzungsprüfung je Prüfungsteilnehmer 9,20 €.
- 2.2.4 ¹Für eine Nachkorrektur im Nachprüfungsverfahren, Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Korrekturvergütung für eine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben. ³Besteht ein Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben nicht, entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

2.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden von der die Geschäfte des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben führenden Stelle ausgezahlt, soweit ein solcher nicht errichtet ist, von der die Geschäfte des Prüfungsausschusses führenden Stelle.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft; Nr. 2 gilt darüber hinaus auch für Prüfungen, die nach dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. ³Die Bekanntmachungen über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsausschusses beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für Auslagen und Zeitversäumnis vom 25. Mai 1972 (AMBl. S. 196), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 1992 (AllMBl. S. 338) geändert worden ist, und die Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz vom 25. Mai 2004 (AllMBl. S. 275, StAnz. Nr. 23) treten mit Ablauf des 31. Mai 2016 außer Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 27. April 2016, Az. Prot 1090-224-7

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in München hat sich wie folgt geändert:

E-Mail: schoeller@honorarkonsulfinnland.de

Die weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. **Eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)**
Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.
2. **Eine Stelle für einen Vorsitzenden Richter/eine Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Würzburg (Besoldungsgruppe R 2)**
3. **Zwei Stellen für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht München (Besoldungsgruppe R 2)**
4. **Zwei Stellen für Vorsitzende Richter/Vorsitzende Richterinnen am Verwaltungsgericht Regensburg (Besoldungsgruppe R 2)**

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **20. Juni 2016** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

Eine oder mehr Stellen eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **27. Juni 2016** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende richterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen

im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts München** (BesGr R 3 + AZ) und voraussichtlich
- ein Stellenanteil in Höhe von 75 % für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht München** (BesGr R 3)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Arbeitsgerichts München** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Passau – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Passau** – (BesGr R 1 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Landesarbeitsgericht München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Sozialgericht München** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einführung von Nachwuchsrichterinnen/Nachwuchsrichtern werden Bewerberinnen/Bewerber mit Ausbildungserfahrung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 162. Lieferung, Stand November 2015, Preis 210 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 131. Lieferung, Stand November 2015, Preis 264 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts, 327. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 216 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 79. und 80. Lieferung, Stand 1. Januar 2016, Preis 196 € und 204 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Dalichau, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar und Rechtssammlung, 239. und 240. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 188,34 € und 197,10 €, ISBN 978-3-472-07876-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 143. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 255,30 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Reichert, **Handbuch Vereins- und Verbandsrecht**, 13. Auflage 2016, CVIII, 1381 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-472-08382-5.

Das Standardwerk bietet auch für juristische Laien gut verständliche Hinweise zu allen wichtigen Rechtsfragen der Vereinspraxis. Die Darstellung bezieht sich sowohl auf den Verein im Licht des Privat- als auch des öffentli-

chen Rechts sowie der internationalen Regelungen. Das vereinsrechtliche Steuerrecht wird umfassend behandelt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die sportrechtliche Entwicklung gelegt. Themen wie die Haftungsverhältnisse der Vereine, die Besonderheiten im Insolvenzverfahren, das Ende des rechtsfähigen Vereins u. v. m. wurden vertieft und aktualisiert. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht sowie in der einschlägigen Fachliteratur.

Schellhorn/Hohm/Scheider, **Kommentar zum SGB XII, Sozialhilfe**, 19. Auflage 2015, CX, 1349 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-472-07609-4.

Seit Erscheinen der Voraufgabe war das Sozialhilferecht zahlreichen Änderungen unterworfen. Entscheidungen der Bundesgerichte, einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das Regelbedarfsermittlungsgesetz sowie Entwicklungen in anderen Sozialleistungsbereichen mit Schnittstellen zur Sozialhilfe kamen hinzu. Umfassend novelliert wurde auch das Asylbewerberleistungsgesetz, das die Leistungen für Asylbewerber und andere Ausländergruppen mit noch nicht verfestigtem Aufenthaltsstatus regelt. Der Standardkommentar berücksichtigt all diese Änderungen und Entwicklungen, ordnet sie zuverlässig für die Praxis ein und erläutert alle Vorschriften fundiert.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 215. bis 217. Lieferung, Stand 3. Dezember 2015, Preis 350,76 €, 344,10 € und 281,94 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 297. bis 302. Lieferung, Stand 15. Dezember 2015, Preis 313,88 €, 258,02 €, 316,54 €, 279,30 €, 308,56 € und 329,84 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 286. bis 290. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 267 €, 282 €, 258 €, 256 € und 255,30 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 75. bis 80. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 164 €, 167 €, 185 €, 184 €, 196 € und 204 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 32. und 33. Lieferung, Stand Oktober 2015, Preis 159,90 € und 116,20 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 68. bis 70. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 90 €, 102 € und 95,16 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 49. und 50. Lieferung, Stand Dezember 2015, Preis 163,32 € und 138,44 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 225. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 42,30 €, Umfang des Gesamtwerks 5452 Seiten, ISBN 978-3-537-59325-2.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 56. Lieferung, 200 Seiten, Preis 37,50 €, Stand Februar 2016, Gesamtwerk ca. 2046 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 19., aktualisierte Auflage 2016, 188 Seiten, Preis 11,80 €, ISBN 978-3-415-05712-8.

Die 19., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2016. Die umfangreichen Änderungen im Rahmen des SGB XII durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Dezember 2015 sowie die aktualisierte Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind ebenso enthalten wie im Bereich des SGB II die Änderungen zum 1. Januar 2016 durch das GKV-FQWG und das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 59. Lieferung, Stand 1. Oktober 2015, Loseblattwerk etwa 1830 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 61. bis 63. Ergänzung, Stand September 2015.

Koch/Hendler/Appel, **Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht**, Hand- und Studienbuch, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, 740 Seiten, Preis 49,80 €.

Auch die sechste Auflage des Handbuchs „Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht“ erläutert detailliert das Recht der Raumordnung und Landesplanung, das Recht der Bauleitplanung einschließlich der Probleme des Rechtsschutzes und die bauplanungs- sowie baurechtlichen Maßstäbe für die Genehmigung und Überwachung baulicher Anlagen einschließlich der Rechtsschutzfragen. Durch zahlreiche Beispielfälle und durch ausführliche Hinweise zum Aufbau von Gutachten wird der Inhalt anschaulich dargestellt. Die Neuauflage wurde unter anderem bei Darstellungen des besonderen Städtebaurechts und des Bauordnungsrechts deutlich erweitert. Die Klimaschutznovelle (2011) und die Novelle zur Stärkung der Innenentwicklung der Städte (2013) sind berücksichtigt. Die seit der Voraufgabe erfolgten Entwicklungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum wurden konsequent eingearbeitet und bringen das Buch auf den aktuellen Stand.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, 76. Lieferung, Stand Februar 2016, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 68,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

ecomед Medizin, ecomed-Storck GmbH, Landsberg

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin**, Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 55. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand Dezember 2015, Preis 72,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

ecomед Sicherheit, ecomed-Storck GmbH, Landsberg

Janssen, **Das Sicherheitsdatenblatt nach REACH**, Was Ersteller und Anwender wissen müssen, 6. Auflage 2015, 200 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-609-65767-7.

Das Buch beschreibt, welche Anforderungen ein Sicherheitsdatenblatt seit dem 1. Juni 2015 nach Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllen muss und wie es auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft werden kann. Es enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Erstellen, die Weitergabe, die Aktualisierung und die Archivierung von Sicherheitsdatenblättern. Die inhaltlichen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt aus dem Anhang II der

REACH-Verordnung sind kommentiert und um Hinweise aus der Praxis ergänzt. Das Werk vermittelt das nötige Wissen nach den „ECHA-Leitlinien zum Sicherheitsdatenblatt“ und ergänzt es um nationale Besonderheiten.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 47. Lieferung, Stand November 2015, Preis 100,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 107. inkl. Buch „Müller/Arenz: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe“ und 108. Lieferung inkl. CD-ROM und Faltkarte, Stand Dezember 2015, Preis 136,99 € und 147,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Storck Verlag Hamburg, ecomed-Storck GmbH, Landsberg

Piehl/Süselbeck, **Abfall-Entsorgungs-Trainer**, 11. Auflage 2015, 652 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-86897-291-7.

Die Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt die jüngsten Änderungen im Abfall-, Arbeitsschutz-, Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, wie das ADR 2015 oder die Anzeige- und Erlaubnisverordnung, die die Anforderungen an die Fachkunde von Anzeige- und Erlaubnispflichtigen festlegt. Ein Novum sind die Kontrollfragen zu den einzelnen Kapiteln, um den Wissenstand zum Erreichen des Lernziels zu überprüfen.

Ridder, **Gefahrgut historisch**, 2015, 112 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-86897-290-0.

Die Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter reichen zurück bis ins 18. Jahrhundert. Die Publikation blickt unter anderem auf tragische Unfälle mit Gefahrguttransporten zurück und erläutert, welche Konsequenzen sie hatten und wie die Schutzmaßnahmen auf allen Verkehrswegen im Laufe der Zeit immer besser wurden. In der vielfältigen Zusammenstellung von Zeitdokumenten sind auch Anekdoten über lange und noch längere Vorschriftentitel, hochmütige Bürokraten oder eine ständig aufs Neue geänderte Anlage, die es gar nicht gab, enthalten.

Bruderverlag, Köln

Bundesbildungszentrum des Zimmerer- und Ausbaugewerbes, **Grundwissen moderner Holzbau**, Praxishandbuch für den Zimmerer, 2. Auflage 2015, 424 Seiten, Preis 49 €. „Grundwissen moderner Holzbau“ vermittelt auch in der zweiten Auflage dem Zimmerer und Holzbauer das grundlegende Fachwissen, das er für seine tägliche Arbeit im Holzbau benötigt. Das Fachbuch geht auf nahezu alle Tätigkeitsbereiche des Zimmererhandwerks ein und illustriert diese mit zahlreichen Illustrationen und Fotos. So wird z. B. auf Holz als Werkstoff, Bauweisen, Dächer und Dachkonstruktionen, Wände, Decken, Treppen oder auch Holzverbindungen eingegangen. Diese Verknüpfung von Zimmereipraxis und theoretischen Grundlagen macht das Werk auch für Architekten und Ingenieure interessant, die im Holzbau tätig sind.

Fritzen, **Verformungsgrenzwerte im Holzbau**, Empfehlungen für die Planung, 2015, 424 Seiten, Preis 29 €.

Die Neuerscheinung „Verformungsgrenzwerte im Holzbau – Empfehlungen für die Planung“ stellt in kompakter und praxisingerecht aufbereiteter Form Grenzwerte für die Gebrauchstauglichkeit von Holzbauteilen zusammen. Holzbauer, Zimmerer und Tragwerksplaner erhalten so eine solide Grundlage für die Bemessung von Holzbauteilen. Das Buch bietet Vorschläge zur Vereinbarung von Gebrauchstauglichkeitsgrenzwerten. Dazu nutzt der Autor Qualitätsklassen, die es den Bauherren ermöglichen, entweder ein Gebäude in Premiumqualität oder lieber eine kostengünstigere Standardqualität zu definieren. Die Bauherren entscheiden also vorab, ob auf der Holzdecke später schwingungsempfindliche technische Geräte stehen werden oder ob es sich um die Decke eines Hühnerstalls handelt. Das Fachbuch stellt ein Instrument dar, mit dem die Gebrauchstauglichkeit im Holzbau schlüssig vereinbart und gewährleistet werden kann.

FeuerTRUTZ, Köln

Göbell/Kallinowsky, **Barrierefreier Brandschutz**, Methodik – Konzepte – Maßnahmen, 2., erweiterte Auflage 2015, 292 Seiten, Preis 39 €.

Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige und alte Menschen sind aufgrund ihrer körperlichen und ggf. geistigen Einschränkungen im Brandfall einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die Neuerscheinung „Barrierefreier Brandschutz“ unterstützt beim Erstellen von barrierefreien Brandschutzkonzepten. Das Buch zeigt geeignete Evakuierungsmaßnahmen auf und liefert Vorschläge für individuell abgestimmte und wirtschaftlich optimierte Brandschutz-Maßnahmen. Dies geschieht anhand von drei Themenkomplexen: Methodik (Wie plane ich sicher?), Konzepte (Wie finde ich richtige Ansätze für mein Konzept?) und Maßnahmen (Wie leite ich daraus korrekte Brandschutzmaßnahmen ab?). Die Autoren konzentrieren sich in der Neuerscheinung dabei auf vorbeugende bauliche Maßnahmen, fassen die aktuellen Regelwerke zusammen und erläutern die detaillierte Bewertung der Brandgefahr.

Kraft, **Betrieblicher Brandschutz**, Brandschutzordnung – Leitfaden für die Umsetzung in der Praxis, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, 212 Seiten, Preis 39 €.

Jedes Unternehmen ist dem Risiko einer Brandentstehung und dem daraus folgenden Brandschaden ausgesetzt. Die Brandschutzordnung als formaler Rahmen und der Brandschutzbeauftragte ermöglichen ein effektives Risikomanagement und eine wirkungsvolle Sensibilisierung der eigenen Mitarbeiter. In der zweiten Auflage des Fachbuchs „Betrieblicher Brandschutz“ werden anhand konkreter Beispiele die grundlegenden Anforderungen des betrieblichen Brandschutzes nach der neuen DIN 14096 behandelt. Dabei werden die einzelnen Schritte bei der Erstellung einer Brandschutzordnung erläutert, ergänzt durch Hilfestellungen, Anregungen und Tipps für die Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes im eigenen Betrieb. Die im Buch abgedruckten Handlungsanweisungen, Formulare und Checklisten stehen im Internet zum Download bereit.

Laschinsky/Wiemann, **Brandschutzbeauftragter**, Aufgaben – Qualifikation – Ausbildung – Bestellung, Leitfaden zur Richtlinie mit Praxisbeispielen, 2., erweiterte Auflage 2015, 292 Seiten, Preis 39 €.

In der aktualisierten und erweiterten zweiten Auflage des Fachbuches „Brandschutzbeauftragter“ werden die vfdB-Richtlinie 12-09/01:2014, DGUV Information 205-003 und VdS 3111 praxisnah kommentiert. Im Leitfaden werden die Anforderungen zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die darauf entstehende Verantwortung und mögliche Haftungsfolgen sowie die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten erklärt. Dazu erläutern die Autoren die konkrete Umsetzung und nennen die relevanten technischen Regelwerke. Darüber hinaus widmen sie sich detailliert den Regelungen zum Rahmenlehrplan, zu den Lehreinheiten sowie zur Fortbildung. Der Leitfaden unterstützt den Brandschutzbeauftragten bei der strukturierten und rechtssicheren Umsetzung der vielfältigen Aufgaben. Arbeit- oder Auftraggeber erhalten eine Grundlage für die Personalauswahl, für die formal richtige Bestellung und für die ordnungsgemäße Aufgabenübertragung an einen Brandschutzbeauftragten.

Rudolf Müller, Köln

Arnold, **Baulicher Holzschutz**, Leitfaden zur DIN 18040 Teil 1 bis 3, 2016, 238 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung „Baulicher Holzschutz“ bietet Planern, Bauunternehmern, Handwerkern und Sachverständigen eine Handlungsanleitung für den Umgang mit Holzbauteilen und -konstruktionen und zeigt anhand vieler Beispiele, wie konstruktiver Holzschutz sinnvoll und fachgerecht umgesetzt werden kann. Im Fachbuch werden die DIN 68800 „Holzschutz“ sowie die fachgerechte Umsetzung der Normvorgaben erläutert. Darüber hinaus wird das notwendige Grundwissen zu baulichen Holzschutzmaßnahmen vermittelt – von der Bewertung der Dauerhaftigkeit des Holzes und der Einschätzung des Schadensrisikos, über Gebrauchsklassen im baulichen Holzschutz bis zum Holzschutz in der Planungs-, Bau- und

Objektnutzungsphase. An typischen Holzbauteilen und Holzkonstruktionen erklärt der Autor mit Hilfe zahlreicher Beispiele Maßnahmen des baulichen Holzschutzes und stellt Wege zum Erreichen niedriger Gebrauchsklassen vor.

Franz/Nolte, **VOB im Bild**, Abrechnung nach der VOB 2012 mit Ergänzungen 2015, 21., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, **Hochbau- und Ausbaurbeiten**, 440 Seiten, Preis 129 €, **Tiefbau- und Erdarbeiten**, 248 Seiten, Preis 69 €.

Die „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbaurbeiten“ liegt inzwischen in der 21. Auflage vor und stellt das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) dar. Die Grundlage der Neuauflage bilden die VOB-Ausgabe 2012 und der zugehörige VOB-Ergänzungsband 2015. Das Fachbuch erläutert praxisnah und leicht verständlich 44 hochbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in Text und Bild. Darüber hinaus bietet es ein Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, den Wortlaut des Geltungsbereichs (Abschnitt 1) und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der VOB/C enthaltenen hochbau- bzw. tiefbaurelevanten ATV sowie eine praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Luik, **WDVS**, Systeme, Verarbeitung, Details, 2015, 288 Seiten, Preis 49 €.

Die Neuerscheinung „WDVS – Systeme, Verarbeitung, Details“ beantwortet Planern und Ausführenden die wichtigsten Fragen zu Wärmedämm-Verbundsystemen, ihren Bestandteilen und Details, der Verarbeitung und Instandsetzung. Der Autor erklärt und bewertet unterschiedliche WDV-Systeme für Neubauten und Bauten im Bestand und erläutert alle relevanten bauphysikalischen Grundlagen. Die Darstellung der verschiedenen Systeme wird komplettiert von einer umfassenden Übersicht über Systembestandteile und -details und die Verarbeitung von WDVS. Schließlich zeigt das Fachbuch typische Fehler und Schäden auf und gibt einen Überblick über Instandhaltungsmaßnahmen sowie Erneuerungsverfahren.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.